

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 6. Dezember 1961	Nr. 80
Tag	Inhalt	Seite
26.10.61	Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.....	509
30.11.61	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland	515
23.10.61	Anordnung Nr. 2 über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren.....	515

Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

Vom 26. Oktober 1961

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Die Tuberkulose ist eine ansteckende, langdauernde und für den einzelnen wie für die Allgemeinheit folgenschwere Krankheit. Die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose als einer immer noch häufigen Krankheit sind von großer gesellschaftlicher und ökonomischer Bedeutung. Unter den sozialistischen Verhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Beseitigung dieser Krankheit möglich.

(2) Die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft. Die Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen werden geleitet von den Organen des staatlichen Gesundheitswesens. Sie erfordern die Unterstützung und das Zusammenwirken aller staatlichen Organe und Einrichtungen, der Ärzte in eigener Praxis, der Betriebe und gesellschaftlicher Organisationen in ihren Bereichen sowie die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung.

§ 2

Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose

(1) Die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose des Menschen werden vom Ministerium für Gesundheitswesen geleitet. Dabei wird es fachlich beraten durch den Zentralen Arbeitskreis für Forschung und Technik — Tuberkulose —, durch die wissenschaftliche Tuberkulosegesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik und durch das dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellte Tuberkulose-Forschungs-Institut (Berlin-Buch).

(2) Unter der Anleitung und Aufsicht des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, wirken als Zentrum der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose die „Bezirks-

stelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten“ und die „Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten“ (im folgenden kurz „Bezirksstelle“ bzw. „Kreisstelle“ bezeichnet). Sie werden vom Bezirks- bzw. Kreis-tuberkulosearzt geleitet.

§ 3

Begriffsbestimmungen über Tuberkulose

(1) Tuberkulose ist die bei Mensch und Tier durch Tuberkelbakterien hervorgerufene Infektionskrankheit.

(2) Tuberkulosekrank sind Personen, bei denen durch Tuberkelbakterien bedingte Veränderungen Maßnahmen der Behandlung und in Zusammenhang mit diesen gegebenenfalls auch Maßnahmen beruflicher und sozialer Art notwendig werden, um die Wiedereingliederung des Kranken in das tätige Leben zu sichern und Verschlechterungen des tuberkulösen Prozesses zu vermeiden.

(3) Ansteckend tuberkulös sind Personen, in deren Ausscheidungen Tuberkelbakterien nachweisbar sind oder bei denen nach dem ärztlichen Befund und dem Krankheitsverlauf mit der Möglichkeit der Ansteckung anderer Personen zu rechnen ist.

(4) Tuberkuloseverdächtig sind Personen mit Krankheitserscheinungen oder Organveränderungen, deren tuberkulöse Natur wahrscheinlich ist, aber zunächst noch nicht geklärt werden kann.

II.

Vorbeugende Maßnahmen

§ 4

Aufklärung

(1) Die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose erfordert die Aufklärung der Bevölkerung über das Wesen der Tuberkulose, ihre Früherkennung und Verhütung sowie über die Bedeutung persönlicher Verhaltensmaßnahmen.

(2) In Verbindung mit der gesundheitlichen Betreuung sind bei Tuberkulösen und Tuberkuloseverdächtigen und zur Verhütung der Ansteckung auch bei Tuberkulosegefährdeten besondere Belehrungen durchzuführen.